

SATZUNG

des Deutschen Archäologischen Instituts

Das Deutsche Archäologische Institut, das aus dem 1829 in Rom gegründeten Institut für Archäologische Korrespondenz hervorgegangen ist, gibt sich mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Das Deutsche Archäologische Institut ist ein Forschungsinstitut. Es hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der Archäologie und ihrer Nachbarwissenschaften, vorzugsweise in den Ländern der antiken Kulturen, durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen. Damit trägt es europa- und weltweit zum Erhalt des kulturellen Erbes und zur Pflege der kulturellen Identität in seinen Gast- und Partnerländern bei. Es unterhält Bibliotheken, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen offenstehen. Es bemüht sich um die Einheit der deutschen archäologischen Wissenschaft im Zusammenhang mit der gesamten Altertumswissenschaft, um weltweite Beziehungen zur internationalen Wissenschaft und um die Förderung des Gelehrtennachwuchses. Mit alldem dient es auch der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.
- (2) Das Institut ist eine Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes mit dem Recht vor allem der wissenschaftlichen Selbstverwaltung. Es hat seinen Sitz in Berlin, führt ein eigenes Siegel und hat eigenes Vermögen.
- (3) Das Institut umfaßt die Zentrale in Berlin und die Abteilungen Rom, Athen, Kairo, Istanbul, Madrid, die Orient-Abteilung und die Eurasien-Abteilung in Berlin, dazu Außenstellen, sowie, mit eigener Satzung, die Römisch-Germanische Kommission in Frankfurt am Main, die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München und die Kommission für Allgemeine und Vergleichende Archäologie in Bonn. Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes kann die Generalversammlung weitere Organisationseinheiten einrichten oder andere Organisationsänderungen vornehmen.

§ 2

- (1) Das Institut wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet. Er/Sie nimmt die kulturpolitische Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt wahr, vertritt das Institut und führt die Rechtsstreitigkeiten für das Institut. Nach Maßgabe der Satzung ist er/sie an die Beschlüsse der Zentraldirektion gebunden. Im übrigen obliegen

ihm/ihr diejenigen Aufgaben, über deren Wahrnehmung die Satzung keine andere Regelung trifft.

- (2) Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gemäß § 6 gewählt.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin wird durch einen Generalsekretär/ eine Generalsekretärin vertreten, der/die die Wissenschaftliche Abteilung der Zentrale leitet und den Präsidenten/die Präsidentin insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen und wissenschaftspolitischen Aufgaben entlastet.
- (4) Beauftragte/r für den Haushalt ist der Leiter/die Leiterin der Verwaltung.

§ 3

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin bildet zusammen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den leitenden Direktoren/Direktorinnen der Abteilungen und Kommissionen das Direktorium. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin; er/sie wird vertreten durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin.
- (2) Das Direktorium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens zweimal jährlich, auf Wunsch des Präsidenten/der Präsidentin oder von mindestens drei Mitgliedern auch öfter zu einer Direktorenkonferenz einberufen. An den Direktorenkonferenzen nimmt der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Instituts mit beratender Stimme teil.
- (3) Dem Direktorium obliegt:
 - a) übergreifende wissenschaftliche Konzepte und strategische Zielvorstellungen im Zusammenwirken mit der Zentralkonferenz zu erarbeiten,
 - b) übergreifende organisatorische Regelungen und Einrichtungen zu beraten,
 - c) den Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin über die Verwendung der Mittel für wissenschaftliche Zwecke mit einer Stellungnahme zu versehen,
 - d) einen Vertreter/eine Vertreterin der leitenden Direktoren/Direktorinnen für drei Jahre in den Engeren Ausschuss zu entsenden,
 - e) der Zentralkonferenz Veröffentlichungen des Instituts vorzuschlagen.

§ 4

- (1) Dem Präsidenten/Der Präsidentin steht ein Engerer Ausschuss beratend zur Seite. Er bereitet auch die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Direktoren/Direktorinnen der Abteilungen vor. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin.

- (2) Der Engere Ausschuß wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Der Engere Ausschuß besteht aus:
 - a) dem Vertreter/der Vertreterin des Präsidenten/der Präsidentin im Vorsitz der Zentralkdirektion,
 - b) dem Vertreter/der Vertreterin der leitenden Direktoren/Direktorinnen nach § 3 Absatz 3 Buchstabe d,
 - c) drei weiteren von der Zentralkdirektion aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl in diesem Sinne. In jedem Falle enden die Mandate mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Zentralkdirektion.

§ 5

- (1) Die Zentralkdirektion besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin des Instituts,
 - b) einem Vertreter/einer Vertreterin des Auswärtigen Amts,
 - c) dem Vertreter/der Vertreterin der leitenden Direktoren/Direktorinnen im Engeren Ausschuß,
 - d) fünfzehn zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl im Öffentlichen Dienst stehenden, nicht emeritierten oder pensionierten Vertretern/Vertreterinnen der Archäologie der antiken Kulturen und ihrer Nachbarwissenschaften aus Universitäten, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, davon mindestens fünf der Klassischen Archäologie und je eine/r der Ägyptologie, der Alten Geschichte, der Bauforschung, der Christlichen Archäologie, der Klassischen Philologie, der Vorderasiatischen Altertumskunde sowie der Vor- und Frühgeschichte. Die übrigen drei Sitze können an zusätzliche Vertreter/Vertreterinnen der genannten Fächer oder an solche weiterer Nachbarwissenschaften vergeben werden, wobei darauf zu achten ist, dass die fachliche Zusammensetzung der Zentralkdirektion die Vielfalt der Forschung im Institut angemessen widerspiegelt.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende der Zentralkdirektion ist der Präsident/die Präsidentin. Er/Sie wird in dieser Eigenschaft vertreten durch ein von der Zentralkdirektion aus ihrer Mitte für drei Jahre gewähltes Mitglied. Unmittelbare Wiederwahl des Vertreters/der Vertreterin ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 3. In jedem Falle endet das Mandat mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Zentralkdirektion.
- (3) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin und die leitenden Direktoren/Direktorinnen der Abteilungen und Kommissionen nehmen an den Sitzungen der Zentralkdirektion mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe d) werden von der Zentralkdirektion auf fünf Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2.
- (5) Bei den Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe d) ist auf eine ausreichende bundesweite Verteilung wie eine hinreichende Berücksichtigung von Frauen und jüngeren Gelehrten zu achten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralkdirektion ist ehrenamtlich.
- (7) Die Zentralkdirektion wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (8) Der Zentralkdirektion obliegt:
 - a) die ihr in der Satzung im einzelnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - b) die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Direktoren/der Direktorinnen entgegenzunehmen und zu erörtern,
 - c) Evaluierungsbeauftragte einzusetzen und über deren Berichte zu beschließen,
 - d) im Zusammenwirken mit dem Direktorium übergreifende wissenschaftliche Konzepte und strategische Zielvorstellungen zu erarbeiten und zu beschließen,
 - e) wissenschaftliche Vorhaben und Veröffentlichungen des Instituts zu beschließen und Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Vorhaben sowie Herausgeber/ Herausgeberinnen von Publikationen zu bestellen,
 - f) für die Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen, die vom Institut als Mitglied der DFG anerkannt werden,
 - g) auf der Grundlage des Vorschlags des Präsidenten nach § 3 Absatz 3 Buchstabe c) und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für wissenschaftliche Zwecke zu beschließen,
 - h) über die Besetzung der Leitungsstellen (Generalsekretär/Generalsekretärin, Direktoren/Direktorinnen) in der Zentrale und in den Abteilungen sowie in der Römisch-Germanischen Kommission und in der Kommission für Allgemeine und Vergleichende Archäologie zu beschließen, bei den Kommissionen nach deren Vorschlag,
 - i) der Umsetzung von Direktoren/Direktorinnen innerhalb des Instituts zuzustimmen,
 - j) Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder des Instituts zu wählen sowie die Winckelmann-Medaille zu verleihen,
 - k) dem Auswärtigen Amt Richtlinien für die Verleihung von Stipendien zur Genehmigung vorzulegen und aufgrund der genehmigten Richtlinien im Rahmen des Haushalts Stipendien zu verleihen,
 - l) sich und dem Institut eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 6

- (1) Zentralkdirektion und Direktorium bilden zusammen die Generalversammlung. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, vertreten durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Zentralkdirektion.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn die unter Absatz 3 genannten Entscheidungen zu treffen sind.
- (3) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) den Präsidenten/die Präsidentin zu wählen,
 - b) Satzungsänderungen zu beschließen und dem Auswärtigen Amt zur Genehmigung vorzulegen,
 - c) Satzungsänderungen der Kommissionen (§ 1 Absatz 3) zu genehmigen; für deren erste Satzungsänderung nach Inkrafttreten dieser Satzung des Instituts hat die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Das Vermögen des Instituts besteht vor allem aus den Bibliotheken, den Sammlungen und dem Inventar, Geld und Geldanlagen aus Zuwendungen von Dritter Seite sowie aus den Grundstücken, soweit das Eigentum an ihnen übertragen worden ist. Bei einer Auflösung des Instituts ist das Vermögen wieder entsprechenden wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen.

§ 8

Beschlüsse über Organisationsänderungen (§ 1 Absatz 3 Satz 2), über die Besetzung der Leitungsstellen (§ 5 Absatz 8 Buchstabe h) und über Satzungsänderungen (§ 6 Absatz 3 Buchstabe b) stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Der Haushaltsvoranschlag wird aufgrund der Anmeldung des Instituts vom Auswärtigen Amt aufgestellt.

§ 9

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt der Ministerien des Bundes veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 29. Juni 1995.
- (2) Die Wahlzeit von fünf durch Los bestimmten Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sowie der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstaben c), f) bis i) der alten Satzung endet am 1. Januar 2005. Die übrigen Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Wahlzeit im Amt.
- (3) Werden zum 1. Januar 2005 ausgeschiedene Mitglieder wiedergewählt, so gilt das als Wiederwahl im Sinne von § 5 Absatz 4.